

VOR DER JURA-ABSTIMMUNG VOM 24. SEPTEMBER

"Schweizerisches Aktionskomitee für die Aufnahme des Kantons Jura in den Bund" gegründet

(Communiqué)

In Bern hat sich auf Initiative der vier Bundesratsparteien CVP, FDP, SPS und SVP ein "Schweizerisches Aktionskomitee für die Aufnahme des Kantons Jura in den Bund" konstituiert. Ihm gehören unter dem Präsidium der alt Bundesräte Max Petitpierre, Friedrich Traugott Wahlen, Willy Spühler und Ludwig von Moos eidgenössische Parlamentarier aus allen Parteien sowie weitere Exponenten des öffentlichen Lebens an. Das Komitee unterstützt die Bestrebungen zur Aufnahme des Kantons Jura in die Eidgenossenschaft. Es befürwortet deshalb die Aenderung der Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung, wie sie am 24. September dieses Jahres Volk und Ständen unterbreitet wird.

Mit dem nächsten eidgenössischen Urnengang wird die letzte und entscheidende Phase eines demokratischen und rechtsstaatlichen Verfahrens abgeschlossen, das der bernische Souverän, sowohl die Stimmberechtigten des alten Kantonsteils wie des neuen Kantons, mit einem Zusatz zur Kantonsverfassung 1970 mit deutlichem Mehr gutgeheissen hat. Sofern Volk und Stände am 24. September der Aenderung der Bundesverfassung zustimmen, wird die Eidgenossenschaft in Zukunft aus 23 Kantonen bestehen. Mit der Aufnahme des politisch, wirtschaftlich und kulturell selbständig lebensfähigen Kantons Jura in die Schweizerische Eidgenossenschaft findet nicht nur ein einmaliger schöpferischer Akt in der Geschichte unseres Bundesstaates seinen Abschluss, sondern wird zugleich eine echt demokratische und föderalistische Lösung eines schwierigen innenpolitischen Problems gefunden. In einem Lande wie der Schweiz mit starken geographischen, sprachlichen, kulturellen, konfessionellen, wirtschaftlichen

und politischen Unterschieden setzt das Funktionieren der Demokratie ein besonderes Mass von Rücksichtnahme der Mehrheit auf die Minderheiten und ihre Anliegen voraus. Ein Ja ist eine Bekräftigung des föderalistischen schweizerischen Staatsprinzips, das den Minderheiten die Möglichkeiten einräumt, im Rahmen des Bundesstaates unter Respektierung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Grundlagen ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen.